



Verantwortung  
ERDE

29/2020  
SPO Villach

3. Juli 2020

„Rückzahlbarer Kautionsbeitrag für subsidiär Schutzberechtigte“

3.7.20

DRINGLICHKEITSANTRAG

Pringl. - ou  
In holl. - al

an den Gemeinderat

Im Gemeinderat vom 30. April 2020 ist im Rahmen des 2. Soforthilfepaketes „Gemeinsam für Villach“ die Richtlinie „Rückzahlbarer Kautionsbeitrag“ beschlossen worden.

Aus unserer Sicht ist der geförderte Personenkreis ergänzungsbedürftig. So fehlen mit den „subsidiär Schutzbedürftigen“ Menschen, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und deren Abschiebung eine reale Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt mit sich bringen würde.

Daher wird daher der

**A n t r a g**

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Diesem Antrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes 1998 zuerkannt.
2. Die Richtlinie „Rückzahlbarer Kautionsbeitrag“ wird wie folgt geändert:

Unter „II. Geförderter Personenkreis“ wird als Punkt 2. c) Folgendes eingefügt:

- c) Personen, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG 2005 bescheidmäßig zuerkannt und denen eine Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet erteilt worden ist.

Sabina Schautzer

Mag.ª Birgit Seyman

Günter Schwarz